

## § 1 Nutzungszweck und Gebietsschutz

1. Die Stadthalle Gersthofen (nachfolgend Stadthalle genannt) dient als öffentliche Einrichtung dem gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt Gersthofen. Zusätzlich zu dem lokalen städtegebundenen Nutzungszweck nach Satz 1 kann die Stadthalle auch für regionale sowie überörtliche Veranstaltungen im oben genannten Zweck mit überörtlichem Bezug im Rahmen eines Mietverhältnisses genutzt werden.

2. Die Stadthalle Gersthofen wird durch das Kultur- und Sportamt der Stadt Gersthofen betrieben. Vermieterin der Stadthalle ist die Stadt Gersthofen als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, vertreten durch den 1. Bürgermeister, dieser vertreten durch den betreibenden Kultur- und Sportamtsleiter (nachfolgend „Stadt“ genannt). Die Rechte der Stadt werden von der Stadt oder den für die jeweilige Veranstaltung bevollmächtigten Mitarbeitern der Stadt wahrgenommen.

3. Die Vermietung der Stadthalle erfolgt ausschließlich für Veranstaltungen, die unter den in Ziffer 1. genannten Nutzungszweck fallen.

4. Die Stadt nimmt mit der Vermietung keinen Einfluss auf den Markt. Sie gewährleistet keinen lokalen, regionalen, überörtlichen oder zeitlichen Gebietsschutz für Veranstaltungen gleichen oder ähnlichen Genres.

## § 2 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadthalle, insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und –räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen, Technik und Aufbauten.

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden „Kunde“ genannt) gelten nur, wenn die Stadt sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der Geschäftsbedingungen der Stadthalle.

## § 3 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit der Stadt bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Verträge kommen erst zustande, wenn der Kunde den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der Stadt eingeht. Erteilte Reservierungsoptionen enden ebenfalls spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist.

2. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt als eingehalten, wenn Dokumente mittels E-Mail oder per Fax übermittelt und bestätigt werden. Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung können Leistungen auch mündlich beauftragt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch ein Übergabeprotokoll bestätigt.

3. Aus einer Reservierungsoption für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Stadt hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung/Optionierung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Kunde und die Stadt verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die Stadt und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadt bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Kunde Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen obliegen, umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt oder wenn als Nutzungszweck die Durchführung einer Messe/ Ausstellung angegeben ist.

4. Der Veranstalter hat der Stadt auf Aufforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättV) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

5. Kunden, die in der Stadthalle eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die speziellen „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ in der Stadthalle verbindlich vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der Stadt verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

6. Die Pflichten, die dem Kunden und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

## § 5 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Stadthalle, von Räumen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Der Kunde verpflichtet sich, die Stadt über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

5. Soweit der Kunde nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Stadthalle durch andere Kunden, deren Besucher und durch die Stadt zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

6. Die Stadt ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume/Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

## § 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Halle, von Räumen und Flächen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt die Stadt vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Stadt unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Veranstalter kann jederzeit verlangen, dass ein Über-

gabeprotokoll erstellt wird, in welchem insbesondere der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

2. Mit Aushändigung der Pläne und der Besichtigung bekennt der Kunde, dass ihm das Mietobjekt hinsichtlich Lage, Größe, Ausstattung und seines Benutzungszwecks genau bekannt ist. Der Kunde hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich geltend zu machen.

3. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

## § 7 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Kunden zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Stadt bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltspflichtig und mit der Stadt bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

2. Die Stadt ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Kunden zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist eine Vorauszahlung spätestens **21 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Entgelte auf das Konto der Stadt zu leisten.**

3. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

4. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen können Verzugszinsen erhoben werden, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Stadt vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 8 Karten(vor)verkauf

1. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmheften in der Stadthalle sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen. Die Stadthalle verfügt über ein eigenes Software-Programm zum Karten(vor)verkauf (nachfolgend „Ticketsystem“ genannt), welches sie sowohl selbst nutzt als auch an externe örtliche Verkaufsstellen zur Durchführung und Abwicklung des Kartenvor-

kaufs lizenziert. Hard-Tickets werden nicht über das Ticketsystem vertrieben.

2. Der Kartenvorverkauf/Kartenverkauf obliegt grundsätzlich dem Kunden, wobei die Parteien hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

### **§ 9 Kartensatz, -gestaltung, Freikarten**

Regelungen über den Kartensatz, die Kartengestaltung und Freikartenvergabe treffen die Parteien in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 10 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Stadt bedürfen der Einwilligung durch die Stadt.

2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.

3. Die Stadt ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

4. Der Kunde hält die Stadt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Stadt die Veranstaltung durchführt.

### **§ 11 Herstellung und Verwendung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen sowie sonstige akustische Aufnahmen und akustische Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen neben der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die Stadthalle, Gebäude(teile) nebst Außenfassaden, Einrichtungen und Objekte auf und in den überlassenen Räumen und Mietflächen sowie Objekte und Gegenstände des Kunden, die dieser für die Veranstaltung auf die Mietfläche einbringt, können als eigenpersönliche geistige Schöpfungen (Werke) urheberrechtlichen Schutz genießen. Sie können im Eigentum der Stadt, des Kunden oder Dritter stehen.

3. Die Herstellung von Bild-Ton- und Bildaufnahmen durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt, wenn

- a) Zustimmungen betroffener Eigentümer und/oder beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigter erforderlich sind,
- b) in die Intim- und Privatsphäre eingegriffen oder
- c) die Hausordnung der Stadt nicht gewahrt wird.

4. Der Kunde hat das Recht Bild-Ton- und Bildaufnahmen, welche Sachobjekte vor, während oder nach der Veranstaltung abbilden, ausschließlich für seine Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern die Stadt nicht schriftlich widerspricht. Jegliche darüber hinausgehende gewerbliche Verwendung von Bild-Ton- und Bildaufnahmen bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt; hierfür ist eine besondere zu vereinbarende Vergütung zu entrichten.

5. Die Stadt hat das Recht Bild-Ton- und Bildaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Sachobjekte (wie z.B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen vor Mietbeginn schriftlich gegenüber der Vermieterin den Widerspruch erklärt. Im Falle des form- und fristgemäßen Widerspruchs erklärt sich der Kunde bereit, gegenüber der Stadt zumindest eine Einwilligung zu einer eingeschränkten Herstellung und Verwendung von Bild-Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt für ihre Referenznutzung mit Konkretisierungen hinsichtlich Formatbedingungen, Werbeart für die Referenzzwecke, Standortbestimmungen und Zeitdauer der Herstellung und Verwendung schriftlich zu erteilen.

6. Bei Herstellung und Referenznutzung von Bild-Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt nach Ziffer 5 gewährleistet der Kunde, dass etwaige erforderliche Zustimmungen und Einwilligungen der Betroffenen vorliegen. Im Übrigen gilt § 18 Ziffer 3 dieser AGB.

7. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Ziffern 1 bis 5 steht der Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3.000,- € für jeden Ton-, Bild-Ton- und Bildrechtsverstoß zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

### **§ 12 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben**

1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Die Stadt kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Satz 1 verlangen.

2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

3. Der Kunde/Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern und Abgaben. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab. Für alle durch den Kunden/Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler (einschließlich der Ausländersteuer) ebenfalls alleinige Sache des Kunden.

4. Die rechtzeitige Anmeldung GEMApflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die Stadt kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadt eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen.

#### **§ 13 Bewirtschaftung, Merchandising**

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Stadthalle einschließlich der zugehörigen Freiflächen steht der Stadt und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umsatzbeteiligung von der Stadt oder den Gastronomieunternehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

2. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Der Verkauf von Programmheften als unmittelbare veranstaltungsbezogene Waren bedarf keiner Zustimmung durch die Stadt. Im Falle der Zustimmung durch die Stadt können prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der Stadt verlangt werden.

3. Wird über das nach Ziffer 2 zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Kunden mindestens 20 % des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten ausgeführt werden, so wird die Stadt in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Kunden, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Kunden bedarf es in diesem Fall nicht.

#### **§ 14 Garderoben, Toiletten, Parkplätze, Transfer**

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt ausschließlich durch die Stadt und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Kunden auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Kunden für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

3. Ist durch die Stadt keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Kunde gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Kunde das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

4. Soweit der Kunde mit den Eintrittskarten gekoppelte veranstaltungsbedingte Transferleistungen für Besucher wünscht, verpflichtet er sich, grundsätzlich einen gesonderten Vertrag mit den Verkehrsbetrieben der Stadt bezüglich der Inanspruchnahme des Veranstaltungstickets für den veranstaltungsbezogenen Transfer zur Stadthalle abzuschließen.

#### **§ 15 Feuerwehr und Sanitätsdienst**

Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Stadt verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

#### **§ 16 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal**

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Stadthalle auch für den Fall einer ggf. notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Die Stadt stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen des Bau- und Ordnungsamts bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

#### **§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der Stadt zu entnehmen.

#### **§ 18 Haftung des Kunden**

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

2. Der Kunde stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von

ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadt als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 2 erfasst auch sämtliche Ansprüche, die Dritte gegenüber der Stadt geltend machen aufgrund von Verletzung von Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild bei Herstellung und Verwendung von Bild-Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt im Rahmen ihrer Referenznutzung.

4. Der Kunde ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000,- Euro (fünf hunderttausend Euro)

abzuschließen und der Stadt gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

5. Unterlässt der Kunde den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall auch veranstaltungsbedingte, verschuldensunabhängige Schäden.

#### **§ 19 Haftung der Stadt**

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Stadt auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der Stadt die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der Stadt für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Stadt für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden begrenzt.

5. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der Stadt haftet die Stadt nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden/Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die Stadt keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch die Stadt gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadt.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

#### **§ 20 Wegfall der Nutzung**

1. Führt der Kunde/Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten: Bei Absage von

- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 100%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit keine Sondervereinbarung mit dem Kunden getroffen wird.

2. Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Stadt eingegangen sein.

3. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der Stadt ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Stadt ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

## § 21 Rücktritt/Kündigung

1. Die Stadt ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die Stadt vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte falls der Kunde die Gründe zu vertreten hat, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Kunde der Stadt eine Agentur, so steht der Stadt und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadt vollständig übernimmt und auf Verlangen der Stadt angemessene Sicherheit leistet.

## § 22 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadt für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

## § 23 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Kunden/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Stadt zu. Der Kunde/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Der Stadt und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu.

3. Den von der Stadt beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumlichkeiten zu gewähren.

## § 24 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt vom Kunden/Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde/Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

## § 25 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Die Stadt überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser AGB. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, vor allem des Bundesdatenschutzgesetzes.

2. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, sofern sich aus dem Vertrag oder einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt.

## § 26 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der Stadt nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Stadt anerkannt sind.

## § 27 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Gersthofen.

2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Augsburg als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle werden die unwirksamen Klauseln durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.

**Stand: November 2015**